

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 56/10 B

L 2 U 58/06 (Sächsisches LSG)
S 9 U 134/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Januar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst einen Verstoß gegen das Gebot zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG seitens des Klägers gestellte "Beweisanträge" nicht berücksichtigt habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) soll ua sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besondern Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 4 Unabhängig von der Frage, ob das Übergehen eines Beweisantrags als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt werden kann, sind der Beschwerdebegründung des Klägers jedoch nicht die für eine solche Rüge besonderen Umstände zu entnehmen, aus denen sich eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in Bezug auf die aus seinem Schreiben vom 15.12.2009 zitierte Passage und Anträge ergibt.
- 5 Hinsichtlich der vom Kläger erhobenen weiteren Rügen der Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG, weil dieses die Einwirkungen durch Heben und Tragen, denen er ausgesetzt war, nicht ausreichend ermittelt habe und einem von ihm - dem Kläger - berichteten "verschleppten Unfall" nicht nachgegangen sei, mangelt es an der Darstellung der Entscheidungserheblichkeit der fehlenden Ermittlungen. Denn die nach den Ausführungen des



Klägers umstrittene Feststellung einer Berufskrankheit (BK) Nr 2108 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung erfordert das Vorliegen mehrerer Voraussetzungen (*vgl zu den Voraussetzungen für die Feststellung einer Listen-BK: BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 9/08 R - BSGE 103, 59 = SozR 4-2700 § 9 Nr 14*), einschließlich des so genannten Unterlassungszwangs - zu diesen weiteren Voraussetzungen und einer möglichen Auseinandersetzung mit den entsprechenden Aussagen des LSG ist der Beschwerdebegründung nichts zu entnehmen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

